

C.Dietz Computer
Marburger Str.79
D-57223 Kreuztal

Fon: 02732-55895-0
Fax:02732-55895-19
info@all4cad.de
www.all4cad.de

26.05.09
Seite 1 von 2

Förderung beruflicher Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

Sie sind von Kurzarbeit betroffen und beziehen Kurzarbeitergeld? Mit der Weiterbildungsförderung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld sollen Anreize geschaffen werden, Zeiten der Nichtbeschäftigung für berufliche Weiterbildung zu nutzen. Für eine Weiterbildungsförderung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Sie sind **gering qualifiziert**, haben also keine abgeschlossene Berufsausbildung. Als gering qualifiziert gilt auch, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, aber seit mindestens vier Jahren in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt wird und die erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.
- Ihre Weiterbildung findet **während betriebsüblicher Arbeitszeiten** statt.
- Die Dauer Ihrer Weiterbildung soll möglichst die voraussichtliche **Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten**.
- Sowohl der Bildungsträger als auch die Maßnahme sind durch eine fachkundige Stelle **für die Weiterbildungsförderung zugelassen**.
- Die Weiterbildung erhöht Ihre Kompetenz für den **allgemeinen Arbeitsmarkt**. Werden eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Qualifizierung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld ggfs. aus dem [Europäischen Sozialfonds](#) bezuschusst werden. Über die genauen Fördermodalitäten berät Sie gerne Ihre örtliche Agentur für Arbeit. Wichtig ist, dass Sie vor Beginn einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Agentur für Arbeit beraten wurden. Ziel des Beratungsgesprächs ist, gemeinsam mit Ihnen das optimale Bildungsziel und die notwendige Dauer der Weiterbildungsförderung zu erarbeiten.
- Die Abwicklung erfolgt über den sogenannten Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Informationen unter: www.einsatz-fuer-arbeit.de

C.Dietz Computer
Marburger Str.79
D-57223 Kreuztal

Fon: 02732-55895-0
Fax:02732-55895-19
info@all4cad.de
www.all4cad.de

26.05.09
Seite 2 von 2

Förderung beruflicher Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld



Qualifizierung in der Kurzarbeit

Weiterbildung gering qualifizierter Mitarbeiter/-innen

Weiterbildung qualifizierter Mitarbeiter/-innen

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmer/-innen ohne Berufsabschluss
- Arbeitnehmer/-innen, die mindestens vier Jahre einer Tätigkeit nachgehen, für die sie keinen Berufsabschluss haben

- Arbeitnehmer/-innen mit Berufsabschluss, die einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit nachgehen

Welche Weiterbildungsmaßnahmen werden gefördert?

- Maßnahmen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen oder die Arbeitnehmer/-innen hierfür teilqualifizieren
- Alle Maßnahmen müssen für die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III zugelassen sein

- Maßnahmen, die den Arbeitnehmer/-innen Kenntnisse vermitteln, die sie auch für andere Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nutzen können
- Maßnahmen, die den Arbeitnehmer/-innen arbeitsplatzbezogene Kenntnisse vermitteln

In welcher Höhe werden die Weiterbildungskosten erstattet?

- Die Agentur für Arbeit erstattet die vollen Lehrgangskosten
- Es wird ein Zuschuss zu Fahrt- und Kinderbetreuungskosten gezahlt

- Die Agentur für Arbeit erstattet 25 bis 80 Prozent der Lehrgangskosten, je nach Art der Qualifizierung, der Betriebsgröße und der Person des Arbeitnehmers